

## Heimentgelte Kurzzeitpflege ab dem 01.01.2017 Karl-Ferdinand-Haus

	Pflegekosten	Ausbildungsrefinanzierungsbetrag	Unterkunft	Verpflegung	Investitionskosten	Gesamtentgelt (täglich)	Zuschüsse Pflegeversicherung (28 Tage)
ohne Pflegegrad oder Pflegegrad 1	31,85 €	4,49 €	16,73 €	9,61 €	7,06 € DZ	<b>69,74 € DZ</b>	- € *
Pflegegrad 2 - 5	63,65 €	4,49 €	16,73 €	9,61 €	7,06 € DZ	<b>101,54 € DZ</b>	<b>1.612,00 €</b>

\* Pro Monat bis zu 125 Euro einsetzbarer Entlastungsbetrag

Der gesetzliche Anspruch auf Leistungen der Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen und einen Gesamtbetrag von 1.612 Euro pro Kalenderjahr für die pflegebedingten Aufwendungen (Pflegesatz und Ausbildungsvergütung) beschränkt. Im Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch. Zusätzlich zum Anteil der Pflegekasse kann der Entlastungsbetrag nach §45b SGB XI in Höhe von bis zu 125 Euro für die Pflegegrade 1 bis 5 in Anspruch genommen werden. Wurden im laufenden Kalenderjahr bereits Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch genommen, vermindert sich der Betrag von 1.612 Euro entsprechend.

**Bei fehlender Pflegebedürftigkeit (kein Pflegegrad und Pflegegrad 1) kann die Übernahme der Kurzzeitpflegekosten nach §39c SGBV bis zu einem Betrag von 1.612,00 € pro Jahr durch die Krankenkasse erfolgen, sofern eine schwere Erkrankung oder eine akute Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit eintritt.**

*Beispiel: Im Pflegegrad 2-5 ist der Betrag von 1.612,00 € bereits ab dem 24. Tag überschritten, daher können nur bis max. 24 Tage genommen werden.\*\**

- **Pflegegrad 1:** \*
- **Pflegegrad 2-5:** bis zu 24 Tage (z.B. 24 Tage = 1.635,36 €)

**Erläuterung:** In den Pflegegraden 2-5 wird bis zu 24 Tage abgerechnet (1.635,36 €).

**\*\* Der die Pauschale von 1.612,00 € übersteigende Betrag von 23,36 € wird auf der Eigenanteilsrechnung an den Kurzzeitpflegegast berechnet.**

**\*Ist KEIN Pflegegrad vorhanden, müssen die Kosten komplett vom Bewohner getragen werden (z.B. für 28 Tage = 1.952,72 €), sofern kein Anspruch nach §39c SGBV besteht.**

### **Medikamentenversorgung:**

Für die Dauer der Kurzzeitpflege, ist die Versorgung mit den benötigten Medikamenten durch den Kurzzeitpflegegast oder den Angehörigen / Betreuern sicher zu stellen. Die Verabreichung wird durch das Pflegepersonal durchgeführt.

### **Inkontinenzversorgung:**

Für die Dauer der Kurzzeitpflege, ist die Versorgung mit notwendigen Inkontinenzprodukten durch den Kurzzeitpflegegast oder den Angehörigen / Betreuern sicher zu stellen.